

Bericht über die Verkehrsschau am 2. November 2016

Nummer 3/2016 - Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Ortsbeirat Mitte

1. Papenkamp

Seitens eines Anwohners wurde geschildert, im Bereich der Einmündung Papenkamp/ Kreienberg seien absolute Haltverbote ausgeschildert, die unnötig erscheinen. Es wurde um Aufhebung gebeten, um zusätzlichen Parkraum zu schaffen.

In den Straßen Papenkamp und Kreienberg ist jeweils im Anschluss an die Einmündungsbereiche mit Querungsstellen für Fußgänger beidseitig das Parken halb auf dem Gehweg zugelassen. Im Sackgassenabschnitt der Straße Kreienberg sind eingeschränkte Haltverbote ausgeschildert, um ausreichend Wendemöglichkeiten sowie die Erreichbarkeit von Altglas- und Altkleidercontainer zu gewährleisten. Entbehrliche Haltverbote sind nicht zu erkennen.

Außerdem wurde angegeben, die 3 allgemeinen Behindertenparkplätze stünden stets frei und würden daher nicht benötigt.

Gemäß Auskunft des Blinden- und Sehbehindertenvereins mit der Geschäftsstelle in der Melanthonstraße 31, Frau Claßen, würden diese Stellplätze regelmäßig genutzt, wenn dort Veranstaltungen besucht würden. Eine zeitliche Einschränkung ist kaum möglich, da Treffen zum Frühstück, zum Nachmittagskaffee oder auch Abendveranstaltungen besucht werden. Die meisten Berechtigten würden dann zur Geschäftsstelle gefahren werden, da sie blind oder sehbehindert sind. Die Behindertenparkplätze sollen daher in der vorhandenen Form bestehen bleiben.

2. Von-der-Tann-Straße 34

Von Seiten des 3. Polizeirevieres wurde um Prüfung gebeten, ob die Sichtverhältnisse an der Ausfahrt des Dienstgrundstückes insbesondere nach links Richtung Papenkamp durch die Installierung eines Spiegels oder die Aufhebung von Parkplätzen verbessert werden können. Hier sei es zu einem Unfall gekommen, als ein Funkstreifenwagen auf dem Weg zu einem Verkehrsunfall mit einem von links kommenden Fahrzeug kollidierte.

Das Dienstgebäude liegt in Fahrtrichtung Kirchhofallee auf der rechten Seite. Hier ist das Parken auf dem Gehweg zugelassen. Rechts und links der Ein- und Ausfahrt sind Fahrradbügel in den Gehweg eingelassen, um einen Abstand des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten. Außerdem wurden über die Zufahrt hinaus absolute Haltverbote angeordnet.

Alle Teilnehmer der Verkehrsschau sind sich einig, dass weitere Stellplätze nicht aufgehoben werden sollen, da es bei einem langsamen Hineintasten in die Fahrbahn in aller Regel möglich ist, gefahrlos einzubiegen. Das zeigt auch die seit vielen Jahren praktizierte tägliche Routine, ohne dass sich eine Unfallhäufung ergeben hätte. Der geschilderte Fall dürfte einen seltenen Ausnahmefall darstellen, zumal das Einsatzfahrzeug durch akustische Signale auf sich aufmerksam gemacht hat.

Von einem Wiederholungsfall ist kaum auszugehen.

Spiegel werden seitens des Tiefbauamtes grundsätzlich nicht aufgestellt, da sie tote Winkel enthalten und vereisen oder beschlagen können.

3. Boninstraße 63

In dem oben genannten Gebäude ist ein Steuerberatungsbüro ansässig. Da Kunden häufig mit einer Last an Papieren ins Büro kämen, wird um die Ausweisung von Kurzzeitparkplätzen gebeten.

Im Umfeld dieses Büros gibt es keine weiteren gewerblich genutzten Liegenschaften, die von Kurzzeitparkplätzen profitieren würden. Allerdings stehen in dem gesamten Wohngebiet zwischen Zastrowstraße und Hasseldieksdammer Weg Dauerparkplätze zur Verfügung; eine Bewirtschaftung (zum Beispiel Bewohnerparken) ist nicht gegeben. Zusätzlich ist ein größerer Parkplatz am Schützenpark sowie der Wilhelmplatz in zumutbarer Entfernung vorhanden.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten es nicht für gerechtfertigt, Kunden eines Steuerberatungsbüros Parkprivilegien einzuräumen.

4. Prüne 5

Das Haus liegt gegenüber der Einmündung Sandkuhle. Zwischen Haus 3 und der Weberstraße ist das Parken halb auf dem Gehweg zugelassen, während der Bereich vor Haus 5 von dieser Regelung ausgenommen und der Gehweg durch Poller vor dem Aufparken geschützt wurde. Gemäß Mitteilung einer Anwohnerin würden Fahrzeuge in diesem Bereich am Fahrbahnrand abgestellt, so dass der Durchgangsverkehr, insbesondere die Müllabfuhr, nicht mehr ausreichend Platz hätte. Sie bittet daher um die Anordnung von Haltverboten.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite werden Fahrzeuge am Fahrbahnrand abgestellt. Es ist nur dann zulässig, vor Haus 5 zu parken, wenn gegenüber kein Fahrzeug steht, da die Fahrbahnrestbreite ansonsten nicht ausreichend ist. Insofern ist das Parkverhalten gesetzlich geregelt.

Allerdings ist eine Ahndung durch Überwachungskräfte bei unzulässiger Verengung kaum möglich, da nicht entschieden werden kann, welches Fahrzeug zuerst und damit rechtmäßig abgestellt wurde. Auch

wegen der erforderlichen Schwenkradien für Fahrzeuge aus der Straße Sandkuhle sollen Haltverbote angeordnet werden. Dadurch reduziert sich das Angebot an legalen Stellplätzen nicht.

5. Prüne, Bereich Gesundheitszentrum

Das Gesundheitszentrum Kiel- Mitte hat in einem Schreiben an den Amtsleiter des Tiefbauamtes die eingeführte Sackgassensituation nach Umbau des Bereiches Prüne zwischen dem Gesundheitszentrum und der Adelheidstraße bemängelt. Die neue Verkehrssituation führe zu ungeordneten Verkehrsabläufen, die Radfahrer und Fußgänger gefährden und den Standort des Gesundheitszentrums schwächen. In einem Antwortschreiben des Tiefbauamtes wird auf Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern hingewiesen und eine Verkehrsschau zur Prüfung von Lösungsmöglichkeiten versprochen.

Der heutige Ausbauzustand der Straße Prüne in dem besagten Bereich ist Ergebnis planerischer Überlegungen des Tiefbauamtes, die im Herbst 2015 umgesetzt wurden. Zu dem Konzept gehört ein Verbot der Durchfahrt hinter der Einmündung Prüner Gang in Richtung Schülperbaum. Die Fahrbahnbreite der Straße Prüne zwischen Adelheidstraße und Prüner Gang beträgt 6,25 m. Auf der rechten Seite in Fahrtrichtung Adelheidstraße sollte am Fahrbahnrand geparkt werden, während gegenüber ein absolutes Haltverbot angeordnet werden sollte.

Geht man von einer Pkw- Stellplatzbreite von 2,0 m aus (je nach Parkverhalten und Fahrzeugbreite etwas mehr oder weniger), ergibt sich eine Restbreite von ca. 4,20 m. Diese Breite reicht in einer Tempo- 30- Zone für das Begegnen von Pkw aus. Bei der Begegnung mit größeren Fahrzeugen (zum Beispiel Krankenwagen, Müllfahrzeuge, Lieferfahrzeuge) ist der Raum knapp bemessen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat sämtliche Beschilderungen entsprechend der Planung angeordnet. Sie sieht keine Möglichkeit, im Rahmen einer Verkehrsschau von der Planung abweichende Regelungen vorzunehmen.

Das Tiefbauamt wird daher um Prüfung gebeten, ob eine Entzerrung der Verkehrsabläufe zum Beispiel durch die Anordnung von Haltverboten auch auf der Nordseite der Straße Prüne unter Verlust von 6- 7 Stellplätzen oder durch Aufhebung des Durchfahrtsverbotes vorgenommen werden soll.

Ortsbeirat Wellsee/ Kronsburg/ Rönne

6. Steinjörgen

Ein Anwohner der Straße Steinjörgen hat beklagt, dass in der Straße regelmäßig Schüler des Ausbildungszentrums Bau in der Barkauer Straße parken, die Fahrbahn einengen und Müll entsorgen. Außerdem würden sie in seiner Auffahrt wenden und mit den Scheinwerfern ins Haus leuchten. Und bei Nutzung der Grundstückszufahrt müsse teilweise ein- bis zweimal rangiert werden, weil rechts und links geparkt werde.

Einfahrend von der Barkauer Straße ist auf der rechten Seite ein Parkstreifen vorhanden, während links am Fahrbahnrand geparkt wird. Da die Straße eine Sackgasse ist und lediglich eine

Einfamilienhausbebauung aufweist, herrscht hier nur mäßiger Anliegerverkehr. Die Fahrbahnrestbreite ist auch für Müllfahrzeuge ausreichend, allerdings ist kein Begegnungsverkehr möglich.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten diese Einschränkung für vertretbar, da der Begegnungsverkehr sich in der Regel rechtzeitig wahrnehmen kann. Es dürfte auch nicht zu einer Häufung von Begegnungsfällen kommen. Im Übrigen führen die abgestellten Fahrzeuge zu einer Geschwindigkeitsreduzierung im Sinne der Tempo- 30- Zone.

Ein mehrmaliges Rangieren an Ein- und Ausfahrten ist nach den Vorschriften der StVO hinnehmbar.

Insgesamt handelt es sich um eine übliche Situation, die in Wohnbereichen regelmäßig auftritt und bei gegenseitiger Rücksichtnahme nicht zu unlösbaren Problemen führt.

Um die Benutzung der Grundstückszufahrt zu verhindern, könnte eine private Absperrung vorgenommen werden.

Ergänzung:

Vor Fertigstellung des Verkehrsschauberichtes hat der Anwohner auf einen Vorfall am 30. November 2016 hingewiesen, wonach ein Müllfahrzeug vor seinem Grundstück umkehren musste. Die Fahrbahn war durch ein auf dem Seitenstreifen abgestelltes Wohnmobil und einen gegenüber am Fahrbahnrand parkenden VW-Bus derart eingeengt, dass ein Passieren nicht möglich war.

Wohnmobile sind in der Regel mit 2,20 – 2,35 m so breit, dass sie über den Parkstreifen hinausragen. Diese Tatsache alleine ist nicht rechtswidrig. Es darf lediglich nicht zusätzlich gegenüber geparkt werden, wenn die Fahrbahnrestbreite von 3,0 m unterschritten wird. Hier hat sich somit einer der beiden Kraftfahrer rechtswidrig verhalten.

Gemäß Auskunft des Abfallwirtschaftsbetriebes handelt es sich bei diesem Vorfall um den einzigen in 2016. Grundsätzlich ist die Fahrbahnrestbreite somit auch für die größeren Müllfahrzeuge ausreichend.

Damit bleibt es bei der oben dargestellten Bewertung. Haltverbote werden nicht angeordnet, da sie nicht für erforderlich gehalten werden.

7. Liebigstraße / Einmündung Braunstraße

Gemäß Darstellung einer Bürgerin wird in der Liebigstraße bis an die Braunstraße heran geparkt, so dass sich der ein- und ausfahrende Verkehr auf einer Fahrspur begegnet und es dadurch zu problematischen Verkehrsabläufen kommt.

Einfahrend von der Braunstraße weitet sich die Liebigstraße erst nach zirka 15 m im Anschluss an einen vorgezogenen Bordstein auf. Da in diesem Gewerbegebiet in verstärktem Maß Lkw- Verkehr abgewickelt wird, der einen entsprechend großen Platzbedarf hat und bei Rangiervorgängen schwerfällig ist, soll der engere Einmündungsbereich von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

Ortsbeirat Elmschenhagen/ Kroog

8. Dorfstraße 1

Die Inhaberin des Cafes „Auszeit“ hat gebeten, auch vor dem Haus Dorfstraße 1 das Parken auf dem Gehweg zuzulassen.

Im übrigen Bereich der Dorfstraße darf in Fahrtrichtung Preetzer Chaussee auf dem Gehweg geparkt werden. Die Parkscheibenregelung (1 Stunde, Mo-Fr 8-18h) endet vor Haus 11. Sodann ist ein Behindertenparkplatz (Parkscheibe 2 Stunden, Mo-Fr 8-18h) ausgewiesen.

Da der Gehweg vor Haus 1 nicht schmaler ist, als im übrigen Bereich der Dorfstraße soll auch vor Haus 1 das Parken auf dem Gehweg erlaubt werden; so kann ein weiterer Stellplatz angeboten werden.

9. Preetzer Chaussee 134- 138

In dem oben genannten Bereich sind unter anderem verschiedene Arztpraxen sowie eine Apotheke ansässig. Seitens eines Schwerbehinderten wurde um die Ausweisung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes gebeten.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten den ersten Schrägparkplatz vor Haus 138 für am besten geeignet, da der Gehweg über die danebenliegende Grundstückszufahrt annähernd barrierefrei erreichbar ist. Hier sind 2 allgemeine Stellplätze zu einem Behindertenparkplatz zusammenzufassen.

10. Richtweg 4-8

In dem oben genannten Gebäude wird eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer betrieben. Zu der Betreuung gehören gemäß Darstellung des Einrichtungsleiters die Begleitung der Jugendlichen zu Arzt- und Ämterterminen sowie die Integration in Sportvereine, so dass einige Fahrzeuge benutzt werden.

Gegenüber des Gebäudes würden Haltverbote gelten. Es wurde um Prüfung gebeten, ob die Haltverbote entfernt werden können, um Parkraum zu schaffen.

Der Richtweg stellt seit jeher eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer von der Rüterstraße über die Straße Dornbusch zur Dorfstraße und der dortigen Schule dar.

Gemäß Auskunft des Tiefbauamtes sei die widmungsrechtliche Einstufung unklar. Beim Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, wo die Widmungen eingepflegt werden, wird der Richtweg seit jeher (1961) als Geh- und Radweg angesehen, während er im Verzeichnis des Tiefbauamtes als Gemeindestraße eingetragen ist.

Im Bereich der Rüterstraße weist der Richtweg auf der Sportplatzseite zunächst einen baulichen, mit Platten befestigten Gehweg neben einer Fahrbahn auf, der sich hinter der Zufahrt zum Sportplatz als Sandfläche fortsetzt und immer schmaler wird. Hier ist rechts ein eingeschränktes Haltverbot und links ein absolutes Haltverbot ausgeschildert.

Hinter der Zufahrt zum Gebäude Richtweg 10 wird die Verkehrsfläche deutlich schmaler und ist als gemeinsamer Geh- und Radweg beschildert.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau haben keine Bedenken, das Parken auf dem auslaufenden Gehweg zwischen der Sportplatzzufahrt und Haus 10 zu legalisieren. Fußgänger können sich hier gefahrlos auf der verbleibenden Verkehrsfläche bewegen.

11. Rönner Weg / Am Wellsee

Nachdem im Rönner Weg das rechtswidrige Parken auf dem Gehweg überwacht wurde und die Fahrzeuge nun am Fahrbahnrand abgestellt werden, schildert ein Anwohner, es käme dadurch zu gefährlichen Situationen im Einmündungsbereich Rönner Weg/ Am Wellsee.

Aufgrund abgestellter Fahrzeuge außerhalb des 5m- Bereiches würde in der Vorbeifahrt teilweise die Fahrspur für den Gegenverkehr genutzt. Die Verkehrsteilnehmer könnten sich aufgrund der Kurvenlage jedoch nicht sehen.

Dieser Bereich ist mit Bevorrechtigung des Straßenzuges Rönner Weg/ Am Wellsee Richtung Bahnübergang als abknickende Vorfahrt ausgeschildert. Der Straßenbereich ist stark aufgeweitet und weist im unmittelbaren Kurvenbereich eine Breite von zirka 7,0 m auf. Da eine 90 Grad- Kurve zu fahren ist und eingeschränkte Sichtverhältnisse bestehen, müssen Verkehrsteilnehmer ihre Fahrweise den Gegebenheiten anpassen und entsprechend langsam fahren. Die Situation ist deutlich erkennbar, so dass jeder mit Gegenverkehr rechnen muss.

Die Anordnung von Haltverboten ist nicht gerechtfertigt.

12. Preetzer Straße 222

Eine Anwohnerin des Hauses Preetzer Straße 220 bemängelt, dass vor Haus 222 auf dem Gehweg Fahrzeuge abgestellt werden. Vor dem Haus 220 befinden sich Senkrechstellplätze, zwei davon direkt neben Haus 222. Bei Ausfahrt vom Grundstück wird die Sicht nach rechts durch die rechtswidrig abgestellten Fahrzeuge eingeschränkt. Die Anwohnerin bittet, das rechtswidrige Parken durch das Setzen von Pollern zu unterbinden.

Herr Dankert vom Tiefbauamt, hatte bereits mit der Dame bereits Kontakt und wird sich um Beantwortung des Anliegens kümmern.

13. Tauernweg

Bei Verlassen der Sackgasse Tauernweg in Richtung Villacher Straße beschreibt die Straße eine unübersichtliche Linkskurve. Da Gegenverkehr nicht eingesehen werden kann, wurden absolute Haltverbote aufgestellt.

Ein Anwohner bat nun, die Strecke zu verkürzen, um unbedingt benötigten Parkraum anzubieten.

Vor Ort wird festgestellt, dass der Beginn des Haltverbotes um zirka 10 m Richtung Villacher Straße versetzt werden kann.

Ortsbeirat Ellerbek/ Wellingdorf

14. Tröndelweg

Eine Nutzerin des Rundweges hat gebeten, im Tröndelweg neben der Ausfahrt vom Rundweg Haltverbote auszuschildern. Dort abgestellte Fahrzeuge würden zu erheblichen Sichtbehinderungen führen.

Der Tröndelweg beschreibt etwa in einer Entfernung von 50 m zum Rundweg in Fahrtrichtung Poppenrade eine Linkskurve. Zwar ist nachvollziehbar, dass sich durch abgestellte Fahrzeuge Sichtbehinderungen ergeben, jedoch ist das Einfahren in den Tröndelweg bei einer langsamen und vorsichtigen Fahrweise unproblematisch. Diese Situation besteht so schon seit vielen Jahren, ohne dass hier Verkehrsunfälle bekannt geworden sind.

Kraftfahrer, deren Sicht eingeschränkt ist, werden vom fließenden Verkehr beim Hineintasten wahrgenommen, so dass sich dieser ebenfalls auf die Situation einstellen kann.

Die Anordnung von Haltverboten wird seitens der Teilnehmer der Verkehrsschau nicht für erforderlich gehalten.

15. Poppenrade / Tröndelweg

Ein Anwohner hatte geschildert, in der Straße Poppenrade werde vor der Einmündung Tröndelweg in der rechten Fahrspur geparkt, so dass die Fahrtrichtung Tröndelweg blockiert sei.

Vor der Einmündung Tröndelweg/ Franziusallee stehen eine Linksabbiegespur Richtung Franziusallee und eine Geradeausspur Richtung Tröndelweg zur Verfügung. Im Bereich der Pfeilmarkierung und der geschlossenen Mittelmarkierung zwischen den beiden Fahrspuren ist das Parken gemäß

Straßenverkehrsordnung unzulässig. Vor diesen Markierungen liegt eine Grundstückszufahrt, die freizuhalten ist. Der erste legale Stellplatz befindet sich daher in Fahrtrichtung Tröndelweg vor der Grundstückszufahrt und damit in einem ausreichenden Abstand zur Einmündung.

Das beschriebene Parkverhalten ist rechtswidrig und kann zur Anzeige gebracht werden.

Allerdings halten die Teilnehmer der Verkehrsschau die Verstöße für unproblematisch, da die danebenliegende Fahrspur zur Verfügung steht, um die Straße Poppenrade auch in Richtung Tröndelweg zu verlassen. Die Probleme sind lediglich theoretisch existent.

16. Wehdenweg 15

Das Grundstück liegt in Fahrtrichtung Schönberger Straße vor dem neu entstandenen Alten- und Pflegeheim. Hier ist das Parken auf dem Gehweg zu gelassen. Aufgrund eines vor der Zufahrt stehenden

Baumes müssen Fahrzeuge schräg über den Gehweg fahren, um die Zufahrt zu nutzen. Die Anwohnerin gab an, die Zufahrt werde häufig durch ein auf dem Gehweg abgestelltes Fahrzeug blockiert.

Gemäß Auskunft von Herrn Dankert, wurde die Gehwegüberfahrt erst vor kurzem mit Pflastersteinen befestigt und der Bordstein abgesenkt. Damit dürfte der erforderliche Bewegungsraum im Bereich der Zufahrt deutlicher erkennbar geworden sein. Da die Restfläche zwischen der Gehwegüberfahrt und dem nächsten Baum in keinem Fall ausreicht, um ein Fahrzeug abzustellen, soll die Fläche durch einen Poller blockiert werden.

17. Timkestraße 34

Dort ist ein Transportunternehmen ansässig. Gemäß Schilderung des Firmeninhabers reicht der Schwenkradius für Lkw nicht, wenn sie das Grundstück nach links verlassen wollen. Er bittet um die Anordnung von Haltverboten am gegenüberliegenden Fahrbahnrand.

Die Gehwegüberfahrt ist mit einer Breite von zirka 9,50 m sehr großzügig hergestellt. Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten die zur Verfügung stehende Verkehrsfläche für ausreichend; die Anordnung von Haltverboten ist nicht gerechtfertigt.

18. Hangstraße

In der Sackgasse der Hangstraße entwickelt sich aus dem Gehweg heraus eine Stichstraße, die rückwärtig gelegene Garagen und Carports der Häuser an der Hagener Straße erschließt. Hierbei handelt es sich um eine private Straße. Gemäß Angabe eines Anwohners sei die Stichstraße oft nicht nutzbar, da sie durch abgestellte Fahrzeuge im Wendebereich der Hangstraße blockiert werde.

Bereits im Jahr 2009 ist das Tiefbauamt gebeten worden, den Gehwegbereich, der nicht zum Parken freigegeben ist, durch Poller oder die Markierung eines Kreuzes zu sichern. Tatsächlich wurden parallel zueinander zwei Fahrradbügel auf den Gehweg gestellt.

Vor Ort war festzustellen, dass, wie seitens des Anwohners beschrieben wurde, zwischen den Fahrradbügeln ein Fahrzeug abgestellt war. Dieses Verhalten ist zwar rechtswidrig, behindert die Zufahrt zur Stichstraße jedoch nicht. Lediglich durch das Abstellen eines Fahrzeuges rechts der Bügel könnte die Zufahrt blockiert werden. Dieses Parkverhalten ist jedoch unwahrscheinlich, da hier beinahe ausschließlich ortskundige Kraftfahrer parken und die Funktion der Stichstraße optisch und durch eine zusätzliche Beschilderung „Privatweg, nur für Anlieger“ erkennbar ist.

Grundsätzlich kann das rechtswidrige Parkverhalten zur Anzeige gebracht werden.

Ortsbeirat Neumühlen- Dietrichsdorf/ Oppendorf

19. Strohedder

Ein Bürger hatte mitgeteilt, im Strohedder/ Ecke Kirschberg fehle ein Haltverbotsschild. Vor Ort ist erkennbar, dass das Haltverbot in Richtung Schönkirchener Str. unmittelbar hinter der Einmündung Kirschberg beginnt. Ein Ende ist im Bereich der LSA Schönkirchener Str. jedoch nicht ausgeschildert.

20. Ivensring

In dem Haus Ivensring 13 ist eine Wohngemeinschaft mit Intensivpflegebedürftigen untergebracht. Das Grundstück müsse regelmäßig mit Krankenwagen und Lieferfahrzeugen befahren werden. Durch am gegenüberliegenden Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge werde der Schwenkradius erheblich eingeschränkt. Es wurde um die Anordnung von Haltverboten gebeten.

Seitens des Ortsbeirates wurde gebeten, den gesamten Bereich Ivensring auf der Seite der Kirche in Augenschein zu nehmen, da die Müllabfuhr teilweise Probleme habe, die Straße zu befahren.

Die Fahrbahn weist eine Breite von zirka 5,0 m auf, so dass kein gesetzliches Haltverbot besteht.

Grundsätzlich sollte eine Vorbeifahrt an abgestellten Fahrzeugen möglich sein, ohne den Gehweg überfahren zu müssen. Lediglich im Bereich der 90°- Kurve könnte es wegen der größeren Schwenkradien enger werden, jedoch befindet sich gerade hier die sehr breite Grundstückszufahrt der Paul- Gerhard- Kirche, so dass die Gehwegüberfahrt bei Bedarf mitbenutzt werden kann.

Insgesamt halten die Teilnehmer der Verkehrsschau das Parken am Fahrbahnrand daher für unproblematisch, insbesondere weil ausschließlich auf einer Seite geparkt wird.

Gegenüber der Zufahrt von Haus 13 sollen jedoch absolute Haltverbote ausgeschildert werden, um Krankentransporte ohne Verzögerung sicherzustellen.

21. Scharweg 20

Durch die vorspringenden Gebäude 20 und 22 war der Gehweg hier so schmal, dass er im Fahrbahnbereich durch eine Sperrflächenmarkierung und einen größeren Abstand des fließenden Verkehrs geschützt wurde. Für die dadurch stark verengte Fahrbahn wurde eine Vorfahrtregelung ausgeschildert.

In diesem Sommer wurden sowohl der Gehweg als auch die Fahrbahn verbreitert, so dass diese Sonderregelungen hinfällig sind. Aufgrund der Kurvenlage wird aber die Anordnung absoluter Haltverbote für erforderlich gehalten.

22. Scharweg 61

Der Grundstückseigentümer hat angegeben, seine Garage nicht nutzen zu können, wenn gegenüber geparkt wird. Er bat um die Anordnung von Haltverboten.

Auf die Grundstücksgrenze wurde eine Doppelgarage in den Hang des Grundstückes gebaut. Davor befindet sich lediglich ein relativ schmaler Gehweg. Da auch die Fahrbahn schmal ist, ist nachvollziehbar, dass der Schwenkbereich für das Senkrechtparken in den Garagen nicht ausreicht. Eine

grundstücksseitige Verbreiterung der Ein- und Ausfahrt ist bautechnisch nicht möglich. Es sollen daher Haltverbote angeordnet werden.

Ortsbeirat Gaarden

23. Jägerstraße 11

Ein Anwohner des Hauses Jägerstraße 11 beklagt, dass die Grundstückszufahrt häufig zugeparkt werde. Die Stellplätze von Haus 11 liegen hinter einem Gitterzaun, der unterhalb des arkadierten Gebäudes installiert wurde, und sind ausschließlich über die Zufahrt von Haus 13 erreichbar. Das Grundstück 13 verfügt über keine erkennbaren Stellplätze, so dass nachvollzogen werden kann, dass der Bereich nicht als freizuhaltende Grundstückszufahrt wahrgenommen wird.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten die Kennzeichnung der Zufahrt durch eine Nagelmarkierung (Kopfsteinpflaster) für sinnvoll. Der Hauseigentümer soll gebeten werden, sich an das Tiefbauamt zu wenden.

24. Elisabethstraße / Johannesstraße

Gemäß Schilderung des Ortsbeirates wird ein Fußgängerquerungsbereich an der oben genannten Kreuzung durch parkende Fahrzeuge blockiert. Es wird gebeten, die vorhandene Haltverbotsbeschilderung zu optimieren.

Die vier Straßenzüge dieser Kreuzung sind asymmetrisch angeordnet. Eine Trennung zwischen Gehwegbereich und Fahrbahn ist teilweise nicht eindeutig erkennbar; Poller stehen ungesichert auf der Fahrbahn. Die aus Richtung Vinetaplatz kommend auf der rechten Seite der Elisabethstraße gelegene Querungsstelle über die Johannesstraße hinweg kann aufgrund ihrer baulichen Gestaltung als Seitenstreifen angesehen werden, der auch zum Parken genutzt wird und dann Fußgänger behindert.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die baulichen Mängel nicht wirkungsvoll mit Mitteln der StVO beseitigt werden können. Vielmehr halten die Verkehrsschauteilnehmer bauliche Maßnahmen zur eindeutigen Trennung von Gehweg und Fahrbahn und die Beschränkung der Fahrbahn auf das für Kurvenradien tatsächlich erforderliche Maß für dringend erforderlich, um die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten und Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Dabei ist auch der Mangel von ungesicherten Pollern in der Fahrbahn zu beheben.

Das Tiefbauamt wird um weitere Veranlassung gebeten.

25. Johannesstraße/ Schwimmhalle

Die Bußgeldstelle des Bürger- und Ordnungsamtes hatte gemeldet, an der Zufahrt zum Parkplatz vor der Schwimmhalle werde ausschließlich rechts auf eine Parkraumbewirtschaftung hingewiesen, so dass der Eindruck entstehe, lediglich der sich anschließende Parkstreifen sei derart geregelt. Eine Kurzparkregelung soll jedoch für den gesamten Parkplatz ausgesprochen werden. Es wurde um Ergänzung der Beschilderung auf der linken Seite der Zufahrt gebeten.

Vor Ort wird festgestellt, dass auch links der Zufahrt eine Beschilderung als Parkplatz, „Mo-Fr 6-21 h, Sa+ So 8-16 h“, mit Parkscheibe- 3 Stunden vorhanden ist. Damit ist der gesamte Parkplatz ausgeschildert und überwachbar.

Das rechts stehende Verkehrszeichen sollte etwas stärker in Richtung Johannesstraße/ Schulstraße eingedreht werden.